

Deutscher Bundestag  
Finanzausschuss  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

per E-Mail: MdB im Finanzausschuss

**Bitte sofort vorlegen!**

Telefon: +49 (0) 30/ 39 74 36 - 06  
Telefax: +49 (0) 30/ 39 74 36 - 83

hecht@aoew.de  
www.aoew.de

**Datum:**  
05.10.2010

## **Änderung des Energiesteuergesetzes (BT-Drucksache 17/3055) Abschaffung der Steuerbefreiungen für die energetische Verwendung von Klärgas und Klärschlamm**

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,  
Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes der Bundesregierung (BT-Drucksache 17/3055) ist die Abschaffung der Steuerbefreiungen für die energetische Verwendung von Klärgas und Klärschlamm vorgesehen. Wir hoffen, dass mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen keine bewusste Besteuerung von Klärgas und Klärschlamm (beide Erzeugnisse sind Biomasse!) beabsichtigt ist, sondern die Besteuerung dieser Erzeugnisse nur versehentliche Folge bestimmter Änderungsvorschläge ist. Wir bitten um folgende Änderungen im angelaufenen Gesetzgebungsverfahren (eingefügt in Fettdruck in Vorschlag des Gesetzentwurfs):

§ 1 Absatz 3 Satz 1 EnergieStG ist wie folgt zu fassen:

Vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „*im Sinne dieses Gesetzes gelten*“ die Wörter „*mit Ausnahme von Torf, **Klärschlamm** und Waren der Positionen 4401 und 4402 der Kombinierten Nomenklatur*“ eingefügt.

**AöW • Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V.**  
Präsident und Vorstandsvorsitzender: Dr. Jochen Stemplewski  
Vizepräsidenten: Hans-Hermann Baas • Jürgen Bolder

**Bundesgeschäftsstelle Berlin**  
Geschäftsführerin: Christa Hecht  
Ernst-Reuter Haus • Straße des 17. Juni 114 • 10623 Berlin • S Bahnhof Tiergarten  
Telefon: +49 (0) 30/ 39 74 36 - 06 • Telefax: +49 (0) 30/ 39 74 36 - 83 • info@aoew.de • www.aoew.de  
Bankverbindung: HypoVereinsbank, BLZ 700 202 70, Kto. 660 561 20 • VR 26527 B • Amtsgericht Charlottenburg

- § 28 Satz 1 Nr. 1 EnergieStG ist wie folgt zu fassen:

*„1. gasförmige Kohlenwasserstoffe aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Erzeugnissen, Abfällen und Rückständen der Landwirtschaft (einschließlich pflanzlicher und tierischer Stoffe), der Forstwirtschaft und damit verbundener Industriezweige, sowie der biologisch abbaubare Anteil von Abfällen aus Industrie und Haushalten, **insbesondere Gas aus Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234), geändert durch die Verordnung vom 9. August 2005 (BGBl. I S. 2419), sowie Klärgas und Deponiegas**“.*

Würde der Gesetzentwurf unverändert umgesetzt, hätte dies nicht nur materiell-rechtliche Folgen für Abwasserentsorger (Steuerlast), sondern auch verfahrensrechtliche: Alle Abwasserentsorger in Deutschland, die Klärgas oder Klärschlamm energetisch verwenden bzw. zur energetischen Verwendung an Dritte abgeben, wären dann Steuerschuldner und müssten Energiesteueranmeldungen abgeben.

Klärgas und Klärschlamm sind aber Biomasse im europarechtlichen Sinne; eine Steuerbefreiung ist mit der Energiesteuerrichtlinie vereinbar!

Die Begründung im Referentenentwurf, wonach die vorgesehene Änderung der gemeinschaftsrechtskonformen Einschränkung des Normanwendungsbereichs dienen soll, trifft daher im Hinblick auf Klärschlamm, Klärgas und Deponiegas nicht zu. Aus den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben lässt sich gerade kein enges Verständnis des Biomassebegriffs ableiten; der gemeinschaftsrechtliche Biomassebegriff ist weit zu verstehen.

Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27.10.2003 räumt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, bestimmte Erzeugnisse von der Steuer zu befreien bzw. einem ermäßigten Steuersatz zu unterwerfen. Zu diesen Erzeugnissen gehört auch Biomasse. Sie wird in der Richtlinie als der biologisch abbaubare Anteil von Erzeugnissen, Abfällen und Rückständen der Landwirtschaft (einschließlich pflanzlicher und tierischer Stoffe), der Forstwirtschaft und damit verbundener Industriezweige sowie dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Industrie und Haushalten definiert.

Auch die Richtlinie 2003/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08.05.2003 versteht den in Artikel 2 Abs. 1 lit. b definierten Begriff der Biomasse in dieser Weise. Zudem werden in Artikel 2 Abs. 1 lit. a dieser Richtlinie Biokraftstoffe als flüssige oder gasförmige Verkehrskraftstoffe definiert, die aus Biomasse hergestellt werden.

Ebenso die Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.04.2009 enthält in Artikel 2 lit. e ein weites Verständnis des Biomassebegriffs. Hierzu gehören der biologisch abbaubare Teil von Erzeugnissen, Abfällen und Reststoffen der Landwirtschaft mit biologischem Ursprung (einschließlich pflanzlicher und tierischer Stoffe), der Forstwirtschaft und damit verbundene Wirtschaftszweige einschließlich der Fischerei und der Aquakultur sowie der biologisch abbaubare Teil von Abfällen aus Industrie und Haushalten. Der Begriff der Biokraftstoffe wird in Artikel 2 lit. i dieser Richtlinie ebenfalls als flüssige oder gasförmige Kraftstoffe für den Verkehr definiert, die aus Biomasse hergestellt werden. Zusätzlich fasst Art. 2 lit. a der Richtlinie unter den Begriff der Energie aus erneuerba-

ren Quellen klarstellend neben Biomasse auch aus Biomasse erzeugtes Deponiegas und Klärgas und Biogas.

Damit enthält keine der vorgenannten gemeinschaftsrechtlichen Regelungen ein enges Begriffsverständnis der Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung.

Bundesgesetzlich wird ebenfalls ein weites Verständnis des Biomassebegriffs zugrunde gelegt.

Schon aus der Gesetzesbegründung zu § 2 Stromsteuergesetz (StromStG) geht hervor, dass sich der Gesetzgeber für die Definition der erneuerbaren Energieträger an die Begriffsbestimmung des Gesetzes über die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien in das öffentliche Netz (Stromeinspeisungsgesetz – StrEinspG) angelehnt hat:

*„Nr. 5 definiert den Strom aus erneuerbaren Energieträgern. Die Aufzählung der regenerativen Energiequellen entspricht derjenigen in § 1 des Gesetzes über die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien in das öffentliche Netz (Stromeinspeisungsgesetz vom 07.12.1990, BGBl. I S. 2633), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Energiewirtschaftsrechts vom 24.04.1998 (BGBl. I S. 730). Die Einschränkung hinsichtlich bestimmter Kraftwerke entstammt ebenfalls dem Stromeinspeisungsgesetz.“ (vgl. BT-Drs. 14/40, S. 11).*

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll somit zur Auslegung des Biomassebegriffs in § 2 Nr. 7 StromStG das Verständnis des Biomassebegriffs nach dem StrEinspG herangezogen werden. Das StrEinspG verstand unter Biomasse alle Formen von Pflanzenmaterialien, Rückstände von Tieren sowie in Abwasserreinigungsanlagen anfallende Klärschlämme und organische Abfälle aus menschlichen Siedlungen (vgl. Salje, Kommentar zum StrEinspG, § 1 Rn. 55), und legte ebenfalls ein weites Begriffsverständnis zugrunde.

Auch das seit 2009 geltende Gesetz zur Förderung erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) fasst den Biomassebegriff weit. Nach § 2 Nr. 4 S. 3 EEWärmeG sind als Biomasse folgende Energieträger anerkannt: Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung, der biologisch abbaubare Anteil der von Abfällen aus Haushalten und Industrie, Deponiegas, Klärgas, Klärschlamm im Sinne der Klärschlammverordnung und Pflanzenölmethylester.

Das Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) geht gleichermaßen von einem weiten Biomassebegriff aus. In der Gesetzesbegründung zum EEG 2009 heißt es:

*„Der Begriff Biomasse wird im Gesetz selbst nicht abschließend definiert. Für die Definition für „Biomasse“ im Rahmen der Vergütungsbestimmungen enthält das Gesetz eine spezielle Verordnungsermächtigung, deren Bedeutung sich nicht auf die übrigen Vorschriften des Gesetzes erstreckt. Der an dieser Stelle verwendete allgemeine Begriff „Biomasse“ umfasst biogene Energieträger in festem, flüssigem und gasförmigem Aggregatzustand. Es handelt sich allgemein um biologisch abbaubare Erzeugnisse, Rückstände und Abfälle pflanzlichen und tierischen Ursprungs aus der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und damit verbundene Industriezweige. Nicht als Biomasse anzusehen, sind demgegenüber im Hinblick auf den in § 1 normierten Zweck des Gesetzes und entsprechend dem allgemeinen Sprachgebrauch die fossilen Brennstoffe wie Öl, Kohle, Gas und Torf, da*

*sie sich nicht in überschaubaren Zeiträumen regenerieren.“ (vgl. BT-Drs. 16/8148, S. 39).*

Vom Begriff der Biomasse nach dem EEG ausgenommen sind also lediglich die nicht regenerativen fossilen Energieträger.

Die Definition des Begriffs Biomasse in der Biomasseverordnung ist hingegen allein auf die Vergütungsbestimmungen des EEG bezogen. Im Übrigen gilt jedoch auch im EEG – beispielsweise für die Anschlusspflicht des zuständigen Netzbetreibers und dessen Pflicht zur vorrangigen Stromabnahme – der vorgenannte weite Biomassebegriff, der allein fossile Energieträger ausschließt. Zudem darf in einer Biomasseanlage neben Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung auch sonstige Biomasse eingesetzt werden, ohne dass der Vergütungsanspruch entfällt (§ 27 Abs. 3 Nr. 2 EEG 2009).

**Die AöW als Interessenvertretung der öffentlichen, kommunalen und verbandlichen Wasserwirtschaft und damit auch der Abwasserbeseitigungsbetriebe fordert deshalb, Klärgas und Klärschlamm weiterhin in der Steuerbefreiung zu belassen und die oben vorgeschlagene Änderung aufzunehmen. Wir befürchten ansonsten eine Auswirkung auf die Abwassergebühren und eine finanzielle Belastung der Bürgerinnen und Bürger.**

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Christa Hecht  
*Geschäftsführerin*